

VG MUSIKEDITION



Verwertungsgesellschaft
– Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung –

2020

**Transparenzbericht
(inkl. Geschäftsbericht)**

VG MUSIKEDITION
– Verwertungsgesellschaft –
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Friedrich-Ebert-Straße 104 - 34119 Kassel

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftakt	- 2 -
2. Leitungsstruktur	- 5 -
a) Rechtsform / Organisationsstruktur	- 5 -
b) Ausschüsse, Kuratorium, Ehrenmitgliedschaften	- 8 -
c) Kultur- und rechtspolitische Aktivitäten	- 9 -
3. Finanzinformationen	- 11 -
a) Jahresabschluss 2020	- 11 -
b) Kapitalflussrechnung 2020	- 16 -
c) Tätigkeitsbericht	- 17 -
d) Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	- 26 -
e) Einnahmen aus Rechten und Abzüge	- 30 -
f) Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen	- 31 -
g) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern	- 31 -
h) Information zu § 29 VGG	- 32 -
i) Sonstige	- 32 -
4. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte	- 33 -
a) Informationen über Mittel für Berechtigte	- 33 -
b) Ausschüttungstermine	- 34 -
5. Kooperationen	- 35 -
a) Abhängige Verwertungseinrichtungen	- 35 -
b) Kooperationen mit anderen Verwertungsgesellschaften	- 35 -
6. Mittel für soziale und kulturelle Zwecke	- 38 -
7. VGG WP-Bescheinigung	- 39 -
8. Abkürzungsverzeichnis	- 41 -

1. Auftakt

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder der VG Musikedition, lieber Leser, liebe Leserin,

seit über einem Jahr beschäftigt und beunruhigt uns die Corona-Pandemie in bisher kaum vorstellbarer Weise. Die gesamte Kultur- und Kreativbranche ist von den Auswirkungen und den behördlichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz durch den weitgehenden Stillstand im Veranstaltungs-, Aufführungs- und Konzertbereich, durch die Einschränkungen für die Laienmusik oder die musikalische Ausbildung wirtschaftlich stark betroffen.

Verwaltungsrat und Geschäftsführung hatten vor diesem Hintergrund bereits Ende März letzten Jahres beschlossen, sämtliche Ausschüttungen und Abrechnungen der VG Musikedition für das Jahr 2020 vorzuziehen, um Liquiditätsengpässe der Mitglieder zumindest teilweise abzufedern. So konnten erfreulicherweise bis Mitte Juni alle wirtschaftlich relevanten Hauptausschüttungen vorgenommen werden. Gleichzeitig wurden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle ohne negative Auswirkungen für die betrieblichen Abläufe vollständig aus dem Homeoffice arbeiten können.

Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte im Jahr 2020 erstmalig keine Präsenzmitgliederversammlung stattfinden. Stattdessen führte die VG Musikedition ein Online-Beschlussverfahren für alle stimmberechtigten Mitglieder und Delegierte durch. Rechtliche Grundlage für dieses Verfahren war § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (MaßnG-GesR), das am 27.03.2020 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde. Im Vorfeld des Online-Beschlussverfahrens hatten sowohl die ordentlichen wie auch die angeschlossenen Mitglieder die Möglichkeit, die vorliegenden Anträge, Abstimmungen und Berichte in einem interaktiven Diskussionsforum zu erörtern, zu kommentieren und Fragen an den Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung zu richten.

Von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen in der VG Musikedition waren vor allem Sparten mit Aufführungscharakter und solche, die mittelbar in Zusammenhang mit Aufführungen/Veranstaltungen stehen. Insgesamt aber konnte – auch dank der langjährigen vertrauensvollen Zusammenarbeit mit vielen Partnern – die insgesamt positive wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre fortgesetzt werden.

Die Gesamterlöse (ohne Auflösung von Rückstellungen und ohne Erträge aus nicht verteilbaren Einnahmen) stiegen um gut 5,8 % auf EUR 8.399.735,62 Mio. an (Vorjahr: EUR 7,937 Mio.). Die Gesamtausschüttungssumme im Jahr 2020 lag mit EUR 7.002.785,06 Mio. deutlich über der des

Vorjahres (EUR 4,965 Mio.), und die Aufwendungen beliefen sich - ohne strategische Maßnahmen - auf EUR 624,6 Tsd., was einer Verwaltungskostenquote von 7,44 % (Vj: 8,02 %) bzw. 8,40 % (Vj: 9,17 %) inkl. strategischer Maßnahmen entspricht. Damit erreichte die VG Musikedition sowohl mit Blick auf die Erträge wie auch hinsichtlich der Gesamtausschüttungssumme ihr bisher bestes Ergebnis.

Kassel, den 20. April 2021

Christian Krauß
(Geschäftsführer/Vorstand)



LEGAL KOPIEREN*? WIR WISSEN WIE!

- *
 - fotokopieren, vervielfältigen,
 - reproduzieren,
 - digitalisieren, beamen,
 - privat oder öffentlich,
 - kommerziell oder nicht kommerziell:
 - Keine Notenkopie ohne Lizenz!

#keinenotenkopieohneLizenz
www.vg-musikedition.de

2. Leitungsstruktur

a) Rechtsform / Organisationsstruktur

Die VG Musikedition ist eine Verwertungsgesellschaft in der Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins mit Sitz in Kassel. Die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein beruht gemäß § 22 BGB auf staatlicher Verleihung durch das Land Hessen. Der Geschäftsbetrieb beruht auf der von der Aufsichtsbehörde, dem Deutschen Patent- und Markenamt, erteilten Erlaubnis (§ 77 VGG).

Die Pflichten, Aufgaben und Ziele der VG Musikedition (Tätigkeit) ergeben sich insbesondere aus der Vereinssatzung, der im Berechtigungsvertrag übertragenen Rechte und Ansprüche, den Regelungen zur Abrechnung an die Mitglieder, die in den Verteilungsplänen festgeschrieben sind, sowie den gesetzlichen Vorgaben für Verwertungsgesellschaften, die das VGG vorgibt.

Zweck des Vereins ist es, diejenigen Rechte und Ansprüche seiner Mitglieder – Verlage, Herausgeber/Verfasser und Urheber – treuhänderisch wahrzunehmen, die ihm vertraglich durch Berechtigungsvertrag anvertraut wurden. Die VG Musikedition kann darüber hinaus auch sonstige Inkasso-, Verwaltungs- und Wahrnehmungsmandate übernehmen.

Als Verwertungsgesellschaft macht die VG Musikedition keine eigenen Gewinne, d.h. nach Abzug der tatsächlichen Verwaltungskosten werden sämtliche Erträge an die Mitglieder oder sonstigen Berechtigten ausgeschüttet.

Bei der Vergabe von Nutzungsrechten, der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen und der Tarifgestaltung sollen religiöse, kulturelle und soziale Belange einschließlich der Belange der Jugendhilfe angemessen berücksichtigt werden (§ 39 Abs. 3 VGG). Zuständig für Streitfälle nach dem Urheberrechtsgesetz und für Gesamtverträge ist die Schiedsstelle, die bei der Aufsichtsbehörde gebildet wird (§ 92 ff und § 124 VGG).

Die VG Musikedition hat per 31.12.2020 insgesamt 2.086 angeschlossene und ordentliche Mitglieder:

Verfasser / Herausgeber

	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Kammer I (angeschlossene Mitglieder):	354	326	302
Kammer I (ordentliche Mitglieder):	106	107	107

Verleger

	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Kammer II (angeschlossene Mitglieder):	522	516	511
Kammer II (ordentliche Mitglieder):	202	200	200

Komponisten / Textdichter

	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Kammer III (angeschlossene Mitglieder):	786	746	714
Kammer III (ordentliche Mitglieder):	116	113	111

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Verwaltungsrat und
- der Vorstand.

Der Verwaltungsrat als Aufsichtsgremium im Sinne des VGG besteht aus mindestens vier, höchstens fünf Personen, die von den Mitgliedern der drei Kammern gemeinsam gewählt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten und bestellen eine hauptamtliche Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des BGB). Darüber hinaus hat die VG Musikedition verschiedene Ausschüsse, die der Beratung des Verwaltungsrats und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse dienen.

Dem **Verwaltungsrat** gehören 2020 folgende Personen an:

- Sebastian Mohr (Präsident)
- Dr. Gabriele Buschmeier (Vizepräsidentin – verstorben am 14.07.2020)
- Prof. Dr. Hartmut Schick (seit 11.08.2020, Vizepräsident seit 24.11.2020)
- Wolfgang Hering
- Dr. Thomas Sertl
- Friedemann M. Strube



Sebastian Mohr



Dr. Gabriele Buschmeier



Wolfgang Hering



Prof. Dr. Hartmut Schick



Dr. Thomas Sertl



Friedemann M. Strube

Die **Geschäftsführung** erfolgt durch Herrn Christian Krauß.



Christian Krauß
(geb. 1971 in Trier)

Christian Krauß absolvierte ein Studium (M.A.) der Musikwissenschaft, Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz. Von 1992 bis 2001 war er in verschiedenen Positionen beim Mainzer Musikverlag Schott Music beschäftigt, bevor er 2002 zum Geschäftsführer der VG Musikedition berufen wurde.

Christian Krauß ist u.a. Mitglied in den Bundesfachausschüssen Recht und Musikwirtschaft des Deutschen Musikrates und im Fachausschuss Urheberrecht des Deutschen Kulturrates. Zudem vertritt er die Interessen der VG Musikedition in der Musical Working Group der IFRRO (International Federation of Reproduction Rights Organisations, Brüssel).

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Ausschüsse der VG Musikedition erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit lediglich einen Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie ein Tagesgeld (Sitzungsgeld) in angemessener Höhe.

Bzgl. des Gesamtbetrags der Vergütungen an Verwaltungsratsmitglieder im Jahr 2020 wird auf den Anhang verwiesen.

Im Jahresdurchschnitt waren 8 Mitarbeiter in der Geschäftsstelle der VG Musikedition in Kassel beschäftigt (Vorjahr: 9).

b) Ausschüsse, Kuratorium, Ehrenmitgliedschaften

Rechts- und Wirtschaftsausschuss

Stefanie Clement
 Adelheid Dücker
 Marieke Hopmann
 Tilman Kannegießer-Strohmeier
 Sabine Kemna
 Arne Björn Segler
 Thomas Tietze

Werkausschuss

Dr. Reinmar Emans
 Dr. Michael Kube
 Dr. Julia Ronge

Ausschuss Kirchenmusik

Patrick Dehm
 Dr. Johannes Graulich
 Sabine Kemna
 Birgitt Neumann
 Thomas Tietze

Kuratorium des Kulturfonds

Dr. Michael Kube (Vorsitzender)
 Stefanie Clement
 Dr. Julia Ronge

Ehrenpräsident

Dr. Martin Bente

Ehrenmitglieder

Prof. Dr. Klaus Hofmann
 Friedemann Strube

c) Kultur- und rechtspolitische Aktivitäten

Die VG Musikedition vertritt die Interessen ihrer Mitglieder u.a. im Deutschen Musikrat und im Deutschen Kulturrat sowie auf europäischer Ebene in der IFRRO (International Federation of Reproduction Rights Organisations).

Als Fördermitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM) und im Bundesverband der Freien Musikschulen (bdfm) unterstützt die VG Musikedition ideell und finanziell die bildungs- und qualitätsbewusste musikalische Ausbildung von Kindern und jungen Menschen.

Darüber hinaus unterstützt die VG Musikedition das Institut für Urheber- und Medienrecht (IUM) sowie die Gesellschaft für Musikforschung (GfM) als förderndes Mitglied.

In den Jahren 2019 und 2020 beteiligte sich die VG Musikedition finanziell am Aufbau des Informationsportals „Urheberrecht in der Musik“ des Deutschen Musikrates (bzw. des Deutschen Musikinformationszentrums).

DEM GEISTIGEN EIGENTUM VERPFLICHTET!

AUFSICHT

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

VG MUSIKEDITION



PARTNER

VG Wort, GEMA, Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS), Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), Ausländische Verwertungsgesellschaften mit Gegenseitigkeitsvertrag, International Federation of Reproduction Rights Organisations (IFRRO), Deutscher Musikverleger-Verband

3. Finanzinformationen

a) Jahresabschluss 2020

**VG Musikedition
Verwertungsgesellschaft**

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
	<u> </u>	<u> </u>
A. <u>Anlagevermögen</u>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	344.569,25	314.365,25
II. Sachanlagen		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.817,22	27.534,00
	<u>368.386,47</u>	<u>341.899,25</u>
B. <u>Umlaufvermögen</u>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Leistungen	2.474.940,13	2.410.399,26
2. sonstige Vermögensgegenstände	6.519,66	5.977,38
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	6.818.373,87	6.304.236,68
	<u>9.299.833,66</u>	<u>8.720.613,32</u>
C. <u>Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten</u>	3.491,95	1.868,48
	<u>9.671.712,08</u>	<u>9.064.381,05</u>
 PASSIVA	 31.12.2020	 31.12.2019
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
A. <u>Eigenkapital</u>	0,00	0,00
B. <u>Rückstellungen</u>		
1. Rückstellungen für die Verteilung	9.427.147,55	8.801.057,83
2. Sonstige Rückstellungen	30.010,00	27.773,00
	<u>9.457.157,55</u>	<u>8.828.830,83</u>
B. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1. Verbindlichkeiten aus Leistungen	53.788,34	26.524,87
2. sonstige Verbindlichkeiten	160.766,19	209.025,35
	<u>214.554,53</u>	<u>235.550,22</u>
	<u>9.671.712,08</u>	<u>9.064.381,05</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2020

	2 0 2 0	2 0 1 9
	EUR	EUR
1. Erlöse aus Verwertungsrechten, Inkassomandaten und Auslandserträgen		
a) Verwertungsrechte	7.633.870,18	7.274.739,17
b) Inkassomandate	211.432,97	219.409,92
c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge	<u>493.038,78</u>	<u>427.394,66</u>
	8.338.341,93	<u>7.921.543,75</u>
2. Sonstige Erträge	637.645,99	653.711,37
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-330.063,90	-333.425,65
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-51.865,86</u>	<u>-55.018,75</u>
	-381.929,76	<u>-388.444,40</u>
4. Abschreibungen	-105.225,91	-101.527,47
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-201.349,50	-236.091,57
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16.862,63	3.226,68
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-16.545,16	-1.518,08
8. sonstige Steuern	-168,00	-134,13
9. Direktausschüttungen lfd. Jahr		
a) Verwertungsrechte	-10.061,17	-403,20
b) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge	<u>-68.565,21</u>	<u>-52.273,07</u>
	-78.626,38	<u>-52.676,27</u>
10. Zuführung zum Kulturfonds	-66.845,13	-75.343,41
11. Zuweisungen an Verteilungsrückstellungen		
a) Verwertungsrechte	-7.798.681,00	-7.406.393,60
b) Inkassomandate	-211.432,97	-219.409,92
c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge	<u>-132.046,74</u>	<u>-96.942,95</u>
	-8.142.160,71	<u>-7.722.746,47</u>
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS UND ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Allgemein

Die VG Musikedition ist ein rechtsfähiger Verein kraft Verleihung mit Sitz in Kassel. Die Rechtsfähigkeit beruht gemäß § 22 BGB auf staatlicher Verleihung durch das Land Hessen. Der Geschäftsbetrieb beruht auf der von der Aufsichtsbehörde, dem Deutschen Patent- und Markenamt, erteilten Erlaubnis (§ 77 Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG).

Der Jahresabschluss 2020 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) aufgestellt. Der Jahresabschluss besteht aus einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang. Daneben ist ein Lagebericht aufzustellen. Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs. Dabei sind die Besonderheiten des Aufgabenbereichs der VG Musikedition berücksichtigt worden.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wird die Gliederung des § 275 HGB verwendet, wobei die Umsatzerlöse in Erlöse aus Verwertungsrechten, Inkassomandaten und Auslandserträgen umbenannt wurden. Des Weiteren ist die Gliederung um die Positionen, Direktausschüttungen lfd. Jahr, Zuführung zum Kulturfonds und Zuweisungen an Verteilungsrückstellungen erweitert worden.

Die Änderungen bei den Darstellungen nach HGB ergeben sich aus § 57 Abs. 1 VGG.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, angesetzt. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 150,01 EUR und 1.000,00 EUR wurden bis zum Jahr 2010 in einen Sammelposten eingestellt, der mit jährlich 20% abgeschrieben wurde.

Die Musikrechteverwaltung wird mit einer Nutzungsdauer von 7 Jahren abgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert. Bei den Forderungen werden erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Bewertung des Kassenbestands sowie der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgte zum Nennwert.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit dem Erfüllungsbetrag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Angaben zur Bilanz

Die Aufgliederung der Anlageposten und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2020 ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Die Forderungen sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die VG Musikedition hat buchmäßig weder Eigenkapital noch Rücklagen. Alle Erträge werden nach Deckung der Aufwendungen an die Wahrnehmungsberechtigten (Mitglieder und sonstige Berechtigte) ausgeschüttet.

Für die Verteilung stehen 9.427,1 TEUR (i.Vj. 8.801,1 TEUR) zur Verfügung. Ausgeschüttet wurden im Jahr 2020 für die Vorjahre und für das laufende Jahr 7.013,6 TEUR (i.Vj. 4.965,1 TEUR). Die Zuweisungen für 2020 betragen 8.220,7 TEUR (i.Vj. 7.722,7 TEUR). Die Entwicklung der Rückstellungen für die Verteilung ist im Rückstellungsspiegel dargestellt.

	01.01.2020 TEUR	Ausschüttungen TEUR	Auflösungen TEUR	Zuweisungen TEUR	Umbuchungen TEUR	31.12.2020 TEUR
Verwertungsrechte	8.409,6	6.742,7	559,3	7.529,6	432,5	9.069,7
Inkassomandate	201,0	181,2	19,3	211,4	0,0	211,9
Ausland/Gegenseitigkeitsverträge	169,1	78,9	13,5	479,7	-421,5	134,9
BGH-Urteil	21,4	10,8	0,0	0,0	0,0	10,6
	<u>8.801,1</u>	<u>7.013,6</u>	<u>592,1</u>	<u>8.220,7</u>	<u>11,0</u>	<u>9.427,1</u>

In den sonstigen Rückstellungen (30,0 TEUR) sind im Wesentlichen Rückstellungen für Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten sowie für Urlaubsverpflichtungen enthalten.

Die Verbindlichkeiten haben insgesamt eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erlöse aus Verwertungsrechten, Inkassomandaten und Auslandserträgen betragen im Geschäftsjahr 8.338,3 TEUR (i.Vj. 7.921,5 TEUR). Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 TEUR	2019 TEUR
Verwertungsrechte	7.633,9	7.274,7
Inkassomandate	211,4	219,4
Ausland/Gegenseitigkeitsverträge	493,0	427,4
	<u>8.338,3</u>	<u>7.921,5</u>

Gegenüber dem Vorjahr wurde GuV-Struktur um die Position "Direktausschüttungen lfd. Jahr" ergänzt. Insofern wurde ein Betrag von TEUR 52,7 aus 2019 aus der Position "Zuweisungen an Verteilungsrückstellungen" in die Position "Direktausschüttungen lfd. Jahr" umgliedert.

III. ERGÄNZENDE ANGABEN

Es ergeben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen aus bestehenden Mietverträgen in Höhe von jährlich 35,6 TEUR.

Aus abgeschlossenen Leasing- und Wartungsverträgen bestehen Verpflichtungen für die jeweiligen Restlaufzeiten der Verträge in Höhe von insgesamt 27,8 TEUR. Aus Wartungs- und anderen Verträgen mit unbegrenzter Laufzeit bestehen derzeit jährliche Verpflichtungen von 7,8 TEUR.

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 berechnete Gesamthonorar beträgt 19,3 TEUR. Davon betreffen 6,3 TEUR Abschlussprüfungsleistungen, 0,7 TEUR Steuerberatungsleistungen sowie 12,3 TEUR sonstige Leistungen (u.a. Transparenzbericht u. Umsatzsteuerproblematiken).

Hauptberuflicher Geschäftsführer der VG Musikedition ist Herr Christian Krauß.

Der Verwaltungsrat bestand im Berichtsjahr aus Sebastian Mohr (Präsident), Dr. Gabriele Buschmeier (Vizepräsidentin bis 14.07.2020), Prof. Dr. Hartmut Schick (seit 11.08.2020 im Verwaltungsrat; Vizepräsident ab 24.11.2020), Dr. Thomas Sertl, Friedemann M. Strube und Wolfgang Hering.

Die Aufwandsentschädigungen an den Verwaltungsrat betragen in 2020 insgesamt 6,5 TEUR. Die Angabe für die Bezüge des Geschäftsführers unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB in Verbindung mit § 285 Nr. 9 HGB.

Im Jahresdurchschnitt waren im Unternehmen 8 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 9).

IV. NACHTRAGSBERICHT

Die Corona-Pandemie beeinträchtigt die gesamtwirtschaftliche Lage. Ob und in welchem Umfang sich dies tatsächlich (unmittelbar oder mittelbar) weiterhin auf die VG Musikedition auswirken wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.

Betroffen von den Auswirkungen sind vor allem Wahrnehmungsbereiche mit Aufführungscharakter und solche, die mittelbar in Zusammenhang mit Veranstaltungen stehen. Allerdings können Mindereinnahmen in Wahrnehmungsbereichen ohne direkten Veranstaltungscharakter (z.B. durch ein länger andauerndes behördliches Unterrichtsverbot an Musikschulen) nicht ausgeschlossen werden.

Auf die Aussagen im Chancen- und Risikobericht sowie im Prognosebericht des Lageberichts 2020 wird verwiesen.

Weitere Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VG Musikedition von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

Kassel, den 30. März 2021
gez. Christian Krauß
Geschäftsführer (Vorstand)

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	01.01.2020	Zuführungen	Auflösungen	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	738.305,05	126.637,50	0,00	864.942,55	423.939,80	96.433,50	0,00	520.373,30	344.569,25	314.365,25
II. Sachanlagen										
<u>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>										
a) Büroeinrichtung	56.355,45	5.075,63	0,00	61.431,08	30.059,45	8.218,41	0,00	38.277,86	23.153,22	26.296,00
b) Mietereinbauten	5.739,17	0,00	0,00	5.739,17	4.504,17	574,00	0,00	5.078,17	661,00	1.235,00
c) Sammelposten Geringwertige Wirtschaftsgüter	6.816,27	0,00	0,00	6.816,27	6.813,27	0,00	0,00	6.813,27	3,00	3,00
	68.910,89	5.075,63	0,00	73.986,52	41.376,89	8.792,41	0,00	50.169,30	23.817,22	27.534,00
	807.215,94	131.713,13	0,00	938.929,07	465.316,69	105.225,91	0,00	570.542,60	368.386,47	341.899,25

b) Kapitalflussrechnung 2020

	2020 TEUR	2019 TEUR
Jahresergebnis	0,0	0,0
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	105,2	101,5
Jahres-Cashflow	105,2	101,5
Gewinn/ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,0	0,2
Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-64,5	-534,6
Zunahme (i.V. Abnahme) der sonstigen Aktiva	-2,1	3,4
Zunahme der Rückstellungen für die Verteilung	626,0	2.173,6
Zunahme (i.V. Abnahme) der sonstigen Rückstellungen	2,2	-3,3
Abnahme (i.V. Zunahme) der Verbindlichkeiten	-20,9	44,7
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	-0,4	-1,7
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	645,5	1.783,8
Erhaltene Zinsen	16,9	3,2
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-131,7	-169,4
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-114,8	-166,2
Gezahlte Zinsen	-16,5	-1,5
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-16,5	-1,5
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	514,2	1.616,1
Finanzmittelfonds am Anfang des Geschäftsjahres	6.304,2	4.688,1
Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahres	6.818,4	6.304,2

c) Tätigkeitsbericht

Der Tätigkeitsbericht der VG Musikedition wurde aus dem Lagebericht des Geschäftsjahres 2020 abgeleitet. Um Dopplungen im Rahmen des Transparenzberichtes weitgehend zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle eine entsprechend komprimierte Darstellung. Bzgl. der Grundlagen der Gesellschaft wird auf Abschnitt 2 (Leistungsstruktur) verwiesen.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

a) Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

In seinem Jahresgutachten 2020/2021 stellt der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung fest, dass die Corona-Pandemie zu einer der schwersten Rezessionen der letzten Jahrzehnte geführt hat. Nach einem tiefen Einbruch im zweiten Quartal setzte im Sommer zunächst eine kräftige Erholung ein. Angesichts der wieder stark gestiegenen Infektionszahlen im Herbst und der damit verbundenen Lockdown-Maßnahmen hat sich die wirtschaftliche Lage nicht nur in zahlreichen europäischen Ländern erneut verschärft. Für viele wirtschaftlichen Bereiche ist auch am Ende des Jahres 2020 nicht absehbar, wann eine Entspannung eintreten wird. Für Deutschland erwartet der Sachverständigenrat einen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts um 5,1 % und ein Wachstum von 3,1 % für das Jahr 2021. Das Vorkrisenniveau des vierten Quartals dürfte nach Einschätzung des Sachverständigenrates frühestens Anfang des Jahres 2022 wieder erreicht werden.

Die Verbraucherpreise in Deutschland erhöhten sich nach Angaben des Statistischen Bundesamts (Destatis) im Jahresdurchschnitt 2020 um 0,5 % gegenüber 2019. Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, lag die Jahresteuersatzrate 2020 damit deutlich niedriger als im Vorjahr (2019: + 1,4 %).

b) Branchenrelevante Entwicklungen

Die Corona-Pandemie hat Auswirkungen auf die gesamte Kultur- und Kreativbranche. In besonderem Maße betroffen sind „Live-Veranstaltungen“ aller Art. Seit März 2020 finden größere Konzerte (Aufführungen) nicht mehr statt. Kleinere Konzertveranstaltungen konnten über die Sommermonate hinweg bis zum Frühherbst mit geringer Platzkapazität durchgeführt werden. Durch behördlich angeordnete Schließungen von Betrieben, Geschäften, Restaurants, Clubs etc. oder das Verbot von chorischem Singen sind die Musiknutzungen allerorts, auch im kirchlichen Bereich, um ein Vielfaches zurückgegangen. Gleiches ist die Folge der Absage großer Sportveranstaltungen oder die Verschiebung bzw. Absage zum Beispiel von Film- oder Hörspielproduktionen. Wenn keine bzw. weniger Musik genutzt wird, führt dies – teils zeitverzögert – zu massiven Einnahmeverlusten für alle Kreativen, insbesondere auch für Komponisten, Textdichter und Musikverlage.

Die Zahl der Instrumental- und Vokalschüler an Musikschulen ist pandemiebedingt zurzeit an einzelnen Musikschulen rückläufig. Welche mittelfristigen Auswirkungen Schließungen von Musikschulen (Unterrichtsverbot) oder die temporäre Verlagerung hin zum Online-Musikunterricht haben werden, lässt sich noch nicht vorhersagen.

Den Angaben der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg folgend ist davon auszugehen, dass die Zahl der Kinderbetreuungseinrichtungen auch bundesweit weiter ansteigen wird. Gleiches ist angesichts der demografischen Entwicklung auch für Seniorenheime und ähnliche Einrichtungen zur Alten- und Wohlfahrtspflege zu erwarten. Damit setzt sich in den genannten Bereichen die Entwicklung der Vorjahre fort.

Die Mitgliederzahlen der beiden Kirchen und damit auch die Zahl der Gottesdienstbesucher sind weiterhin rückläufig. Diese Entwicklung hat sich pandemiebedingt verstärkt. Dies führt in zahlreichen

Diözesen und Landeskirchen weiterhin zu Zusammenlegungen von Einzelgemeinden zu größeren Verwaltungseinheiten. Auf urheberrechtlich relevante Nutzungen im Rahmen von § 46 UrhG bzw. von Vervielfältigungsabkommen hat diese Entwicklung (zurzeit) noch keine größeren Auswirkungen. Zu beobachten wird sein, ob die Verlagerung von Gottesdiensten ins Internet auch nach der Pandemie weiterhin stattfindet.

Die Musikindustrie in Deutschland teilt für 2020 mit, dass Audio-Streaming weiterhin das umsatzstärkste Format im deutschen Musikmarkt ist. Wie eine Auswertung der GfK Entertainment in Kooperation mit dem Bundesverband Musikindustrie zeigt, wurden in 2020 hierzulande über 139 Milliarden Musik-Streams generiert. Das ist fast ein Drittel mehr als im Vorjahr (107 Milliarden). Der Marktanteil für Audio-Streaming liegt damit bei 65,7 %, gefolgt von der CD mit 20,0 %.

c) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Umsetzung der sog. DSM-Richtlinie der Europäischen Union in nationales Recht muss bis Mitte 2021 erfolgen. Anfang 2021 hat das Bundeskabinett dazu einen Regierungsentwurf verabschiedet. Für die VG Musikedition von besonderer Bedeutung sind die Regelungen zur Verlegerbeteiligung bei Ausschüttungen von gesetzlichen Vergütungsansprüchen, aber auch Lizenzierung von Plattforminhalten, sofern es sich um Noten, Songtexte und Ausgaben (Werke) im Sinne von §§ 70/71 UrhG handelt.

In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes unterliegt die Zahlung gesetzlicher Vergütungsansprüche nach § 27 sowie §§ 54, 54a und 54c UrhG an Verwertungsgesellschaften nicht mehr der Umsatzsteuer. Davon betroffen bei der VG Musikedition sind die Ausschüttungen ZBT, ZPÜ und ZVV aus dem Bereich „§§ 70/71 UrhG“. Die Konsequenz des EuGH-Urteils ist allerdings auch, dass die Dienstleistung der Verwertungsgesellschaften in den betroffenen Sparten mit der regulären Umsatzsteuer von 19 % zu belegen ist. Vor dem Hintergrund des BGH-Urteils „Verlegeranteil“ vom 21.04.2016 und des Urteils des Kammergerichts Berlin vom 14.11.2016 zur Verlegerbeteiligung prüft das Bundesministerium der Finanzen (BMF) darüber hinaus aktuell die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Verlegeranteils bei Ausschüttungen von gesetzlichen Vergütungsansprüchen und Nutzungsrechten.

Die zeitlich befristete Reduzierung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 erforderte erhebliche IT-Anpassungen. Für Ausschüttungen bzw. Nachausschüttungen der VG Musikedition hat dies zur Folge, dass in den kommenden Jahren unterschiedliche Umsatzsteuersätze zur Anwendung kommen werden.

Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte im Jahr 2020 keine Präsenzmitgliederversammlung stattfinden. Stattdessen führte die VG Musikedition ein Online-Beschlussverfahren für alle stimmberechtigten Mitglieder und Delegierte durch. Rechtliche Grundlage für dieses Verfahren war § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (MaßnG-GesR), das am 27.03.2020 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens konnten die Mitglieder über alle vorliegenden Anträge, die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung sowie über die Verabschiedung des Transparenzberichtes entscheiden.

2. Geschäftslauf der VG Musikedition

a) Allgemeines

Von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen in der VG Musikedition sind vor allem Sparten mit Aufführungscharakter und solche, die mittelbar in Zusammenhang mit Aufführungen/Veranstaltungen stehen. Im Einzelnen dazu siehe unter lit. b) „Geschäftsverlauf 2020 nach Sparten und Aufwendungen“.

Dennoch setzte sich im Berichtsjahr 2020 die positive wirtschaftliche Entwicklung in vielen Bereichen fort. In zahlreichen Wahrnehmungssparten der VG Musikedition konnten erneut, teilweise deutliche, Ertragssteigerungen verzeichnet werden.

Die Gesamterlöse (ohne Auflösung von Rückstellungen und ohne Erträge aus nicht verteilbaren Einnahmen) stiegen auf EUR 8.399.735,62 Mio. an (Vorjahr: EUR 7,937 Mio.). Dies entspricht Mehreinnahmen in Höhe von knapp 5,83 % gegenüber dem Geschäftsjahr 2019. Positiv zu bewerten ist, dass in den meisten wirtschaftlich relevanten Wahrnehmungssparten der VG Musikedition Ertragssteigerungen zu verzeichnen gewesen sind.

Die Gesamtausschüttungssumme in 2020 für die Einnahmen aus 2019 lag bei EUR 7.002.785,06 Mio. (Vorjahr: EUR 4,965 Mio.).

Die Aufwendungen beliefen sich im Geschäftsjahr 2020 - ohne strategische Maßnahmen - auf EUR 624,6 Tsd.; dies entspricht einer Verwaltungskostenquote von 7,44 % (Vorjahr: 8,02 %).

b) Geschäftsverlauf 2020 nach Sparten und Aufwendungen

1. Vervielfältigungsabkommen (Kirchen, Schulen, Musikschulen, Kindergärten u.a.)

Die Erträge aus den Vervielfältigungsabkommen mit Kirchen und Religionsgemeinschaften sind gegenüber dem Vorjahr um knapp EUR 300 Tsd. auf EUR 1,435 Mio. angestiegen, was einerseits auf entsprechende Pauschalvereinbarungen mit der katholischen und evangelischen Kirche und andererseits auf neue Vertragsabschlüsse mit freikirchlichen Gemeinden und Verbänden zurückzuführen ist. Die Einnahmesteigerungen fielen dabei etwas niedriger als erwartet aus, da mit den beiden großen Kirchen Sondervereinbarungen getroffen wurden, in denen berücksichtigt wurde, dass im Frühjahr die Durchführung von Gottesdiensten behördlich verboten wurde.

Der Gesamtvertrag mit der KMK (Kultusministerkonferenz der Länder) für das Fotokopieren an allgemein bildenden Schulen sah für das Geschäftsjahr 2020 eine erneute Anhebung der Vergütung vor. Rund 20 % der Gesamteinnahmen kamen allerdings noch nicht zur Verteilung und wurden zurückgestellt. Diese betreffen Vervielfältigungen aus dem Internet; dazu sollte eine Studie durchgeführt werden, was aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich gewesen ist.

Sowohl bei den öffentlichen (kommunalen) wie bei den privaten Musikschulen konnte die Zahl der Vertragsabschlüsse erhöht werden, was zu einer entsprechenden Steigerung des Inkassos von EUR 1,839 Mio. auf EUR 2,353 Mio. führte.

In der Sparte „Kindergärten“ konnten die Einnahmen von EUR 830 Tsd. auf EUR 858 Tsd. gesteigert werden.

Leichte Ertragssteigerungen konnten in der Sparte „Erwachsenenbildung“ verzeichnet werden, leichte Rückgänge dagegen in der Sparte „Seniorenheime“.

2. § 46 UrhG

Die Einnahmen für die Vergütungsansprüche nach § 46 UrhG gingen zurück auf EUR 771 Tsd. Darin enthalten sind hohe, einmalige Sonderzahlungen für die digitale Ausgabe des katholischen Gesangbuchs „Gotteslob“.

3. § 60b UrhG

Die Einnahmen für Übernahmen in Schulbüchern o.ä. gingen im Jahr 2020 geringfügig auf EUR 584 Tsd. zurück, was auf Tarifumstellungen aus 2018 zurückzuführen ist (Mindestvergütungen i.V.m. Guthabenverrechnung für Folgejahre).

4. Wissenschaftliche Ausgaben / Editiones Principes (§§ 70/71 UrhG)

In der Sparte „§§ 70/71 UrhG“ sind die Einnahmen aus Pauschalverträgen nahezu unverändert geblieben. Aufgrund der Corona-Pandemie fanden deutlich weniger Aufführungen (mit meist geringer Platzkapazität) statt, was zu entsprechenden Mindereinnahmen im Direktinkasso führte. Insgesamt beliefen sich die Erträge aus Nutzungen (einschließlich gesetzlicher Vergütungsansprüche) der nach §§ 70/71 UrhG geschützten Ausgaben und Werke auf EUR 487 Tsd. (Vj.: EUR 545 Tsd.).

5. Inkassomandate

Ab dem 2. Quartal fanden coronabedingt kaum noch Singspiele, Kindermusicals o.ä. statt. Dies führte zu einem Einnahmerückgang um mehr als 75 %.

Die Einnahmen aus dem Inkassomandat „Musik im Gottesdienst“ für die GEMA lagen bei EUR 126 Tsd. (Vj.: EUR 123 Tsd.).

6. Auslandserträge

Die Auslandserträge aus Gegenseitigkeitsverträgen sind im Vergleich zum Vorjahr um knapp 16 % auf EUR 493 Tsd. angestiegen. Zudem lag die Zahlung der Literar Mechana deutlich über dem Niveau der Vorjahre.

7. Aufwendungen

Bei Gesamterträgen von EUR 8.399.735,62 Mio. (ohne Auflösung von Rückstellungen und ohne Erträge aus nicht verteilbaren Einnahmen) beliefen sich die Aufwendungen der VG Musikedition im Berichtsjahr 2020 auf:

- ohne strategische Maßnahmen: EUR 624,6 Tsd. (Kostensatz: 7,44 %)
- mit strategischen Maßnahmen: EUR 705,2 Tsd. (Kostensatz: 8,40 %)

Vor dem Hintergrund einer kontinuierlichen und zukunftsicheren Weiterentwicklung der firmeneigenen IT ist die VG Musikedition dazu gehalten, umfassende strategische Maßnahmen im IT-Bereich durchzuführen. Im Berichtsjahr 2017 wurde damit begonnen, die gesamte Musikrechte-Verwaltung für Inkasso und Verteilung in eine neue IT-Architektur („MRV-II“) zu implementieren. Dieser Prozess wurde in 2020 fortgesetzt.

Die Durchführung der Mitgliederversammlung als Online-Beschlussverfahren führte zu Mehrkosten in Höhe von rund EUR 9.000,-.

Erstmalig sind Verwarentgelte (Negativzinsen) in Höhe von mehr als EUR 14.000,- angefallen.

Der Personal- und Sachaufwand inkl. der strategischen Maßnahmen stellt sich für das Jahr 2020 folgendermaßen dar:

- Personalaufwand: EUR 381,9 Tsd. (Vorjahr: EUR 388,4 Tsd.)
- Sachaufwand: EUR 323,3 Tsd. (Vorjahr: EUR 339,3 Tsd.)
- Gesamtaufwand: EUR 705,2 Tsd. (Vorjahr: EUR 727,7 Tsd.)

8. Zusammenfassung

Insgesamt entspricht der Geschäftsverlauf - unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie - den Erwartungen. Mit Gesamterträgen in Höhe von EUR 8,4 Mio. (ohne Auflösung von Rückstellungen und ohne Erträge aus nicht verteilbaren Einnahmen) konnten die Einnahmen insbesondere dank verschiedener langfristiger Vereinbarungen gegenüber dem Vorjahr nochmals gesteigert werden.

c) Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 9.064.381,05) auf EUR 9.671.712,08 erhöht. Das Vermögen der VG Musikedition besteht hauptsächlich aus Umlaufvermögen. Im Einzelnen:

- Forderungen aus Leistungen: EUR 2.474.940,13 (Vorjahr: EUR 2.410.399,26)
- Sonstige Vermögensgegenstände: EUR 6.519,66 (Vorjahr: EUR 5.977,38)
- Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten: EUR 6.818.373,37 (Vorjahr: EUR 6.304.236,68)

Das Anlagevermögen beträgt im Berichtsjahr insgesamt EUR 368.386,47. Das immaterielle Anlagevermögen umfasst im Wesentlichen Erweiterungen/Entwicklungen im Bereich der IT und der Musikrechte-Verwaltung (MRV-II), die die Grundlage für die Dokumentation der bei der VG Musikedition registrierten Werke und die Ausschüttungen (Abrechnungen/Gutschriften) der Einnahmen an die Mitglieder ist.

Die Zuweisungen für die Verteilungsrückstellungen von Verwertungsrechten, Inkassomandaten und aus dem Ausland (Gegenseitigkeitsverträgen) belaufen sich in 2020 auf EUR 8,142 Millionen.

Die Liquidität der Gesellschaft war jederzeit gewährleistet. Die Liquiditätsplanungen richten sich in erster Linie nach den zu erwartenden Lizenzträgen, nach den vom Verwaltungsrat beschlossenen Ausschüttungsterminen und nach den laufenden Aufwendungen für Personal- und Sachkosten. Überschüssige Liquidität wird zu marktüblichen Konditionen angelegt. Dabei werden die Grundsätze der Anlagerichtlinie, die von der Mitgliederversammlung am 06.12.2016 verabschiedet und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und genehmigt wurde, sowie die gesetzlichen Vorgaben des VGG berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten umfassen größtenteils die satzungsgemäße Verpflichtung, 10 % der Einnahmen der Sparte §§ 70/71 UrhG dem Kulturfonds der VG Musikedition zuzuführen.

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergeben sich Mittelzuflüsse von EUR 645,5 Tsd.; Mittelabflüsse ergeben sich aus der Investitionstätigkeit in Höhe von EUR 114,8 Tsd. und aus der Finanzierungstätigkeit von EUR 16,5 Tsd. Insofern hat sich der Finanzmittelfonds um EUR 514,2 Tsd. auf EUR 6.818,4 Tsd. erhöht.

d) Kulturfonds der VG Musikedition

Im Jahr 2020 wurden insgesamt EUR 50.557,07 für die Förderung gemäß § 2 der Satzung des Kulturfonds durch das Kuratorium gebilligt und davon EUR 36.350,00 ausbezahlt. Zudem wurden in 2020 EUR 1.957,74 aus Bewilligungen aus den Vorjahren ausbezahlt. Somit sind insgesamt EUR 38.307,74 EUR an Auszahlungen erfolgt. Mit Stand vom 31. Dezember 2020 betrug das Vermögen des Kulturfonds EUR 133.905,51.

e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren in der Geschäftsstelle 8 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 9).

3. Chancen- und Risikobericht

Die Risikoüberwachung erfolgt unmittelbar über die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat.

Grundsätzlich berichtet die Geschäftsführung regelmäßig gegenüber dem Verwaltungsrat hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Gesellschaft. Darüber hinaus sind bestimmte Geschäftsvorfälle durch den Verwaltungsrat zustimmungsbedürftig. Dazu gehören u.a. die Aufnahme von Krediten oder Darlehen, der Abschluss von Pacht- oder Leasingverträgen mit einem Wert von über 10.000,- Euro jährlich, der Erwerb von Grundstücken oder dem Um- bzw. Neubau der Geschäftsstelle. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer. Weitere Vorgaben zur Risikoreduzierung sind durch die Richtlinie „Geldanlage und Risikomanagement“, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 6.12.2016, vorgegeben.

Konkrete Finanzrisiken bestehen für die VG Musikedition aus Forderungsausfällen, wenn also Lizenznehmer ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Risiken und Chancen ergeben sich aus möglichen Änderungen des Zinsniveaus. Hinsichtlich der Auslandserträge können Wechselkursschwankungen sowohl zu Einnahmeverlusten wie auch zu Einnahmesteigerungen führen.

Ein grundsätzliches Risiko besteht für die VG Musikedition im Entzug von Verlagsrepertoires. Durch die kürzeren Kündigungsfristen, die das VGG vorsieht, können entsprechende negative Auswirkungen auch kurzfristig eintreten. Weitere finanzielle Risiken entstehen durch die Regelung in § 11 VGG und die Möglichkeit eines Teilentzugs von Rechten (§ 12 VGG).

Chancen und Risiken ergeben sich auch, wenn sich der Umfang der der VG Musikedition übertragenen Rechte insgesamt ändert. Dies kann erfolgen durch entsprechende Änderungen des Berechtigungsvertrages oder Veränderungen der Rechtslage.

Rechtliche Chancen können sich aus den Bemühungen der Bundesregierung und der beteiligten Verbände ergeben, die Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die nach Einführung des neuen § 27a VGG nur mit Zustimmung des Urhebers möglich ist, auf europäischer Ebene rechtssicher gesetzlich zu regeln und in deutsches Recht umzusetzen.

Hinsichtlich der IT-Sicherheit werden seitens der VG Musikedition alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um einen Ausfall der Systeme zu vermeiden, die Daten vor unberechtigtem Zugriff und vor Verlust zu schützen. Die Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) gegen Bedrohungen aus dem Internet werden auf dem neuesten Stand gehalten und regelmäßige Datensicherungen auf verschiedenen Ebenen verringern das Risiko von Datenverlusten.

Als Verwertungsgesellschaft ist die VG Musikedition zudem auch abhängig sowohl von bestimmten Entwicklungen in der Musikindustrie, aber auch von bestimmten gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere im kirchlichen und bildungspolitischen Sektor sowie von den Entwicklungen im Bereich der Laienmusik.

Mit Schreiben vom 04.12.2018 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) alle Verwertungsgesellschaften darüber informiert, dass die Zahlung gesetzlicher Vergütungsansprüche nach § 27 sowie §§ 54, 54a und 54c UrhG ab dem 01.01.2019 nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegt. Damit einhergeht, dass die Dienstleistung der Verwertungsgesellschaften in den betroffenen Sparten mit dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 % besteuert wird. Dies führt zu höheren Kosten für diejenigen Mitglieder der VG Musikedition, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Verlegeranteils an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen und Nutzungsrechten ergeben sich zudem weitere Fragestellungen bzgl. der steuerlichen Konsequenzen. Dazu steht die VG Musikedition weiterhin in Kontakt mit dem BMF. Eine Klärung der offenen Fragen liegt zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

Darüber hinaus sind derzeit keine Chancen und Risiken zu erkennen, über die gesondert zu berichten wäre.

4. Prognosebericht

a) Prognose für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung

In seiner Konjunkturprognose vom 16.12.2020 stellt das ifo Institut in München fest, dass die zeitweilige konjunkturelle Erholung vorerst gestoppt sein dürfte. Vor dem Hintergrund der bis ins Jahr 2021 andauernden Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und möglicherweise dann ab März 2021 beginnender Lockerungen geht das ifo Institut davon aus, dass das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2021 um voraussichtlich 4,2 % steigen wird. Im Jahr 2022 werde sich die Erholung fortsetzen, wenngleich das Tempo im Vergleich zu 2021 voraussichtlich deutlich abnimmt. Im Jahresdurchschnitt 2022 dürfte nach Einschätzung des ifo Instituts die Wirtschaftsleistung um 2,5 % zunehmen. Im Hinblick auf die Verbraucherpreise geht das ifo Institut von Steigerungen in Höhe von 1,6 % (2021) bzw. 1,8 % (2022) aus.

Angesichts der weiterhin sehr fragilen Pandemie-Lage und Unsicherheiten hinsichtlich der Frage, wann ausreichende Teile der Bevölkerung geimpft sein werden, muss damit gerechnet werden, dass die Prognosen der Wirtschaftsinstitute regelmäßig angepasst werden.

b) Branchenrelevante Prognose

Die Musikbranche im Allgemeinen erwartet 2021 vor dem Hintergrund der coronabedingten Einschränkungen erneut ein schwieriges Jahr. Die Ausschüttungen der GEMA an Urheber und Verlage werden deutlich niedriger als in der Vergangenheit ausfallen. Voraussichtlich werden auch die Einnahmen in 2021 noch weit unter dem Niveau des Jahres 2019 liegen, so dass auch im Jahr 2022 noch mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für Komponisten, Textdichter und Musikverlage zu rechnen sein wird. Für Verlage, Komponisten und Herausgeber der sog. E-Musik werden auch in diesem Jahr die Tantiemen und sonstigen Erträge aus (weltweiten) Bühnenaufführungen und der Vermietung von Notenmaterial niedriger ausfallen als in der Vergangenheit.

Die Herstellung und Verwendung von Notenvervielfältigungen spielt weiterhin in nahezu sämtlichen Bereichen des Laienmusizierens, aber auch im kirchlichen und schulischen Bereich, eine große Rolle. Anzeichen für Veränderungen existieren zurzeit nicht.

Von größter Relevanz für die gesamte Kreativbranche wird die Umsetzung der DSM-Richtlinie in nationales Recht sein (bis Mitte 2021).

c) Prognose für die Geschäftsentwicklung der VG Musikedition

Grundsätzlich ist die Prognose für 2021 hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung trotz der Corona-Pandemie vorsichtig positiv. Nach derzeitiger Einschätzung ist nicht damit zu rechnen, dass es insgesamt zu erheblichen Mindereinnahmen kommen wird. Zudem bestehen eine Reihe von Pauschal- und Rahmenverträgen, die für das Jahr 2021 Vergütungserhöhungen vorsehen. Es ist allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ein weiterer, lang andauernder Lockdown mittelbar ggfs. auch Sparten ohne Veranstaltungs- oder Aufführungscharakter betreffen könnte.

Durch den bestehenden Gesamtvertrag mit der KMK bzgl. des Fotokopierens an Schulen (ZFS) kann in den nächsten Jahren mit steigenden Einnahmen für den Bereich ZFS gerechnet werden. Voraussichtlich erfolgt zudem eine Nachverteilung des zurückgestellten Internetanteils aus dem Jahr 2020.

Der für 2021 in Frankfurt geplante Ökumenische Kirchentag wurde wegen der Corona-Pandemie abgesagt. Es ist auch anzunehmen, dass Verlage (u.a.), die Sammlungen im Sinne von § 46 UrhG veröffentlichen wollen, entsprechende Planungen aus Kostengründen vorerst ggfs. (teilweise) zurückstellen. Insoweit ist es wahrscheinlich, dass die Einnahmen für Übernahmen nach § 46 UrhG rückläufig sein werden.

Nach vorläufiger Einschätzung sind keine wesentlichen Auswirkungen der Corona-Krise auf dem Schulbuchmarkt und somit für die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch nach § 60b UrhG zu erwarten.

Für das „Vervielfältigen in Musikschulen“ kann in 2021 voraussichtlich erneut mit einer Steigerung der Erträge gerechnet werden. Unsicher ist allerdings, wie sich coronabedingte, temporäre Schließungen von Musikschulen auf die Gesamtschülerzahlen auswirken werden.

Ähnliches gilt für die Einnahmen der Sparte „Fotokopieren in Kinderbetreuungseinrichtungen“, nachdem die Pauschalverträge mit den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg bis Ende 2023 zu verbesserten Konditionen verlängert werden konnten.

Die beiden „Vervielfältigungs-Pauschalverträge“ mit den großen Kirchen sehen für die nächsten Jahre jeweils stufenweise Erhöhungen der Vergütungen vor.

In den Sparten „Musik im Gottesdienst“, „Vervielfältigungen in Einrichtungen der Erwachsenenbildung“ und „Seniorenheime“ ist kontinuierlich mit moderat steigenden Erträgen zu rechnen.

Die bestehenden Pauschalverträge in der Sparte „§§ 70/71“ UrhG gewährleisten auch zukünftig stabile Einnahmen. Der Vertrag mit der ARD wurde um weitere vier Jahre zu leicht verbesserten Konditionen verlängert. Für den Teilbereich „Direktinkasso §§ 70/71 UrhG“ ist coronabedingt mit nochmals deutlich niedrigeren Erträgen als im Vorjahr zu rechnen, da zum jetzigen Zeitpunkt unsicher ist, wann der Konzertbetrieb wieder in den „Vor-Corona-Status“ zurückkehren wird.

Es ist damit zu rechnen, dass mindestens in der ersten Jahreshälfte kaum bühnenmäßige Aufführungen von Singspielen, Kindermusicals o.ä. Schulen und Kirchen stattfinden werden. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Einnahmen auch in diesem Jahr deutlich unter denen der Vergangenheit liegen werden.

Die Erträge im Rahmen der Inkassomandate „Allgemeiner Abdruck“ werden voraussichtlich deutlich unter denen des vergangenen Jahres liegen (nicht coronabedingt, sondern wegen Sondereffekte im Jahr 2020).

Wie sich die Ertragssituation zurzeit bei den Schwestergesellschaften im Ausland entwickelt, ist der Geschäftsstelle nicht bekannt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Abrechnungen 2021 für Einnahmen aus 2020 niedriger als üblich ausfallen werden.

Aufgrund aktueller und grundsätzlicher rechtlicher und rechtspolitischer Entwicklungen in Deutschland und innerhalb der Europäischen Union muss regelmäßig mit Kosten für die externe rechtliche Beratung gerechnet werden. Darüber hinaus führen insbesondere die verpflichtende Durchführung einer „elektronischen Mitgliederversammlung“ zu zusätzlichen Kosten in Höhe von etwa EUR 60.000,- per anno. Gesetzliche Änderungen (insbesondere hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen), Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die Verteilungspläne betreffen, sowie notwendige Veränderungen in der gesamten IT-Architektur der Musikrechte-

Verwaltung (Inkasso und Verteilung) führen auch in 2021 zu IT-Entwicklungskosten in sechsstelliger Höhe.

d) Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Zu dem Jahresabschluss und Lagebericht wurde an die VG Musikedition Verwertungsgesellschaft, rechtsf. Verein kraft Verleihung, Kassel folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die VG Musikedition Verwertungsgesellschaft - rechtsf. Verein kraft Verleihung -, Kassel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VG Musikedition Verwertungsgesellschaft - rechtsf. Verein kraft Verleihung-, Kassel,- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VG Musikedition Verwertungsgesellschaft - rechtsf. Verein kraft Verleihung - für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitgehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche Anforderungen

Die Prüfung, ob die Pflichten nach den §§ 24 und 28 Abs. 4 VGG erfüllt und die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind sowie die Prüfung, ob bei der Anlage der Einnahmen aus Rechten die Anlagerichtlinie beachtet worden ist (§ 25 Abs. 1 Satz 2 VGG) hat zu keinen Einwendungen geführt.

Kassel, den 31. März 2021

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Thomas Olbrich
Wirtschaftsprüfer

Prof. Dr. Uwe Lauerwald
Wirtschaftsprüfer

e) Einnahmen aus Rechten und Abzüge

Finanzinformationen gem. Ziff. 2 Buchstabe a) und b) der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG:

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	Einnahmen aus den Rechten	Abzug wegen nicht-exklusiver Rechteeinräumung	Abzüge
a) Verwertungsrechte				
1. §§ 70/71 UrhG ¹⁾	*)	511.246,08	0,00	vor Abzug des einheitlichen Kostensatzes zur Kostendeckung gem. § 2 des VP A und vor Abzug 10% für kulturelle Zwecke gem. § 3 des VP A
2. § 46 UrhG/§ 60b UrhG	§ 46 UrhG/§ 60b UrhG	1.354.966,16	0,00	} vor Abzug des einheitlichen Kostensatzes zur Kostendeckung gem. § 2 der VP B und C
3. Fotokopieren in Kirchen	Fotokopieren	1.435.226,55	62.705,53	
4. ZFS	ZFS	958.302,00	276,48	
5. Fotokopieren übrige/sonstige	Fotok./sonstige	3.367.582,42	5.287,64	
		<u>7.627.323,21</u>		
b) Inkassomandate				
1. Musik im Gottesdienst (GEMA-Mandat)	Inkasso	126.211,04	211.432,97	0,00
2. Singspiele, Musicals (großes Recht)		7.089,90		
3. Sonstiger Abdruck		<u>78.132,03</u>		
c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge²⁾				
	Ausland/Gegens.	499.585,75	0,00	vor Abzug des einheitlichen Kostensatzes zur Kostendeckung gem. § 2 der VP B und C
		<u>8.338.341,93</u>	<u>68.269,65</u>	
sonstige Erträge				
Dienstleistungen		19.646,50		
Zinsen		16.862,63		
Werkprüfungen		4.070,00		
sonstige		<u>20.814,56</u>		
		<u>61.393,69</u>		

*) Die Art der Nutzung besteht bei §§ 70/71 UrhG in der Aufführung, Sendung, mechanischen Vervielfältigung sowie in Vergütungsansprüchen.

¹⁾ und ²⁾ Gegenüber der Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Abschnitt 3a ergibt sich die Abweichung aus der Zuordnung der AKM-Erträge von EUR 6.546,97 zwischen dem Bereich Verwertungsrechte und dem Bereich Ausland/Gegenseitigkeitsverträge.

Die einheitlichen Kostensätze zur Kostendeckung (Verwaltungskostenpauschalen) betragen bei Abrechnungen an Mitglieder grundsätzlich 15 % (Ausnahme §§ 70/71 UrhG 10 % und 10 % für Kulturfonds sowie beim GEMA-Inkassomandat „Musik im Gottesdienst“ 15 %).

Die Einnahmen werden nach Vornahme der Abzüge für Verwaltungskosten und ggf. für kulturelle Zwecke vollständig für die Verteilung an die Berechtigten der VG Musikedition und andere, mit der VG Musikedition durch Repräsentationsvereinbarungen verbundene Verwertungsgesellschaften bereitgestellt.

Die Abzüge infolge nicht-exklusiver Rechteeinräumung erfolgen auf der Grundlage von Verteilungsplan B, a), § 3 Abs. 6 a) und Verteilungsplan C, a), § 3 Abs. 3 a).

Im Jahr 2020 wurden EUR 66.845,13 (Vorjahr: 75.343,41) für kulturelle Zwecke (Kulturfonds) verwendet.

f) Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen

Finanzinformationen gem. Ziff. 2 Buchstabe b) der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG:

	Kosten der Rechtewahrnehmung	Kosten in % der Einnahmen
<u>a) Verwertungsrechte</u>		
1. §§ 70/71 UrhG	108.475,31	21,22
2. § 46 UrhG/§ 60b UrhG	161.830,84	11,94
3. Fotokopieren in Kirchen	106.006,93	7,39
4. ZFS	90.431,50	9,44
5. Fotokopieren übrige/sonstige	169.417,08	5,03
	636.161,66	
<u>b) Inkassomandate</u>	36.803,23	17,41
<u>c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge</u>	32.253,44	6,46
	705.218,33	8,40
 sonstige 		
Zuführung Kulturfonds	66.845,13	
	66.845,13	

Alle Kosten werden aus den Einnahmen aus Rechten und den sonstigen Erträgen gedeckt.

Alle direkt zurechenbaren Kosten wurden unmittelbar den entsprechenden Rechtekategorien zugeordnet. Kosten, die nicht einer Sparte direkt zugeordnet werden können, werden nach dem „Allgemeinen Kostenschlüssel“ verteilt, der vom Verwaltungsrat entsprechend verabschiedet wurde.

g) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern

Abgelehnte Anfragen im Sinne von Ziffer 1. c) der Anlage zu § 58 VGG gab es bei der VG Musikedition im Geschäftsjahr 2020 nicht.

h) Information zu § 29 VGG

Kann eine Verwertungsgesellschaft Einnahmen nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Verteilungsfristen ausschütten, weil Berechtigte nicht festgestellt oder nicht ausfindig gemacht werden können, hat sie angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Berechtigten festzustellen bzw. ausfindig zu machen. Gemäß § 29 Abs. 2 VGG informiert die VG Musikedition im internen Mitgliederbereich ihrer Webseite über Berechtigte, die zurzeit nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden können.

Gemäß § 29 Abs. 3 VGG ist die VG Musikedition als Verwertungsgesellschaft zur Veröffentlichung bestimmter Angaben verpflichtet, wenn Einnahmen nicht verteilt werden können, weil ein Berechtigter nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Webseite der VG Musikedition.

i) Sonstige

Die an die in § 18 Abs. 1 VGG genannten Personen gezahlten Vergütungen und sonstigen Leistungen belaufen sich auf EUR 126.950,88.

4. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte

Finanzinformationen gem. Ziff. 2 Buchstabe c) der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG:

a) Informationen über Mittel für Berechtigte

Nach Spartenzuweisung gemäß Verteilungsplänen der VG Musikedition ergeben sich folgende Aufteilungen:

Kategorie der Rechte	(nicht ausgeschüttete) zugewiesene Beträge Stand 01.01.2020	Ausschüttungen in 2020	Auflösungen 2020	nicht verteilb. Einnahmen 2020	Umbuchungen 2020	Zuweisungen 2020	(nicht ausgeschüttete) zugewiesene Beträge Stand 31.12.2020
a) Verwertungsrechte							
1. §§ 70/71 UrhG	776.955,83	636.442,28	-35.247,79	0,00	85.157,34	527.026,73	717.449,83
2. § 60b und § 46 UrhG	1.619.095,66	1.347.528,80	-144.670,18	-51.217,92	56,96	1.354.966,16	1.430.701,88
3. Fotokopieren in Kirchen	1.432.932,47	1.126.106,25	-98.819,38	0,00	150.500,91	1.481.601,57	1.840.109,32
4. ZFS	778.391,73	696.791,80	0,00	0,00	81.821,05	463.750,19	627.171,17
5. Fotokopieren übrige/sonstige	3.802.215,02	2.925.769,64	-229.381,73	0,00	114.949,93	3.692.207,56	4.454.221,14
	<u>8.409.590,71</u>	<u>6.732.638,77</u>	<u>-508.119,08</u>	<u>-51.217,92</u>	<u>432.486,19</u>	<u>7.519.552,21</u>	9.069.653,34
b) Inkassomandate							
	200.977,31	181.187,01	-19.305,17	-0,27	30,00	211.432,97	211.947,83
c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge							
	169.059,81	10.332,90	-12.952,58	-514,30	-421.528,98	411.175,52	134.906,57
Gesamtsumme	<u>8.779.627,83</u>	<u>6.924.158,68</u>	<u>-540.376,83</u>	<u>-51.732,49</u>	<u>10.987,21</u>	<u>8.142.160,70</u>	9.416.507,74

Die nicht ausgeschütteten, zugewiesenen Beträge enthalten Kostenpauschalen in Höhe von insgesamt EUR 2.264.988,59, die in den Folgejahren teilweise noch ausgeschüttet werden.

Kategorie der Rechte	(nicht ausgeschüttete) zugewiesene Beträge Stand 31.12.2020	Kostenpauschalen (KP)	(nicht ausgeschüttete) zugewiesene Beträge Stand 31.12.2020 ohne KP
a) Verwertungsrechte			
1. §§ 70/71 UrhG	717.449,83	160.969,26	556.480,57
2. § 60b und § 46 UrhG	1.430.701,88	203.244,93	1.227.456,95
3. Fotokopieren in Kirchen	1.840.109,32	465.017,14	1.375.092,18
4. ZFS	627.171,17	170.487,19	456.683,98
5. Fotokopieren übrige/sonstige	4.454.221,14	1.210.288,00	3.243.933,14
	<u>9.069.653,34</u>		<u>6.859.646,82</u>
b) Inkassomandate			
	211.947,83	35.982,16	175.965,67
c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge			
	134.906,57	18.999,91	115.906,66
Gesamtsumme	<u>9.416.507,74</u>	<u>2.264.988,59</u>	<u>7.151.519,15</u>

Kategorie der Rechte	(nicht ausgeschüttete) zugewiesene Beträge Stand 31.12.2020
d) BGH-Urteil *)	10.639,81

Bezüglich der Art der Nutzung wird auf Abschnitt 3. e) verwiesen.

b) Ausschüttungstermine

Kategorie der Rechte	Ausschüttungstermin	Verteilungszeitraum
<u>a) Verwertungsrechte</u>		
1. §§ 70/71 UrhG	2. Quartal 2021	Einnahmen aus 2020
2. § 60b UrhG	1. Quartal 2021	Einnahmen aus 2020
§ 46 UrhG	1. Quartal 2021	Einnahmen aus 2020
3. Vervielfältigungen in Kirchen	1. Quartal 2021	Einnahmen aus 2020
4. ZFS	1. Quartal 2021	Einnahmen aus 2020
5. Vervielfältigungen in Kindergärten	2. Quartal 2021	Einnahmen aus 2020
Vervielfältigungen in Musikschulen	3. Quartal 2021	Einnahmen aus 2020
Vervielfältigungen in Erwachsenenbildung	3. Quartal 2021	Einnahmen aus 2020
Vervielfältigungen in Seniorenheimen	3. Quartal 2021	Einnahmen aus 2020
6. § 45c UrhG	1. Quartal 2021	Einnahmen aus 2020
Midifiles	3. Quartal 2021	Einnahmen aus 2020
b) Inkassomandate	1. Quartal 2021	Einnahmen aus 2020
c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge *)		

*) Die Verteilung der Erträge, die sich aus Repräsentationsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften ergeben, erfolgt gem. Verteilungsplan A (Allgemeine Grundsätze), § 8 Abs. 7 bzw. Verteilungsplan B (Allgemeine Grundsätze), § 3 Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Zahlungseingang. Sofern Netto-Einzelverrechnung nicht möglich ist, entscheidet der Verwaltungsrat - unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegender Informationen hinsichtlich der urheberrechtlichen Nutzung - über die Kategorienführung. Die Verteilung erfolgt dann turnusgemäß im Rahmen der obenstehenden Ausschüttungstermine. Zur Verteilung der Erträge aus Repräsentationsvereinbarungen des Verteilungsplans C siehe dort unter Allgemeine Grundsätze, § 3 Abs. 1.

5. Kooperationen

Finanzinformationen gem. Ziff. 2 Buchstabe d) der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG:

a) Abhängige Verwertungseinrichtungen

Die VG Musikedition ist Gesellschafterin der ZBT (Zentralstelle Bibliothekstantieme) und der ZFS (Zentralstelle Fotokopieren an Schulen), die als abhängige Verwertungseinrichtungen i.S.d. § 3 VGG zu qualifizieren sind. Geschäftsführende Gesellschafterin ist jeweils die VG Wort. Hinsichtlich der ZBT und der ZFS wird auf die Ausführungen der jeweiligen Transparenzberichte verwiesen, die von der VG Wort aufgestellt werden.

b) Kooperationen mit anderen Verwertungsgesellschaften

Die VG Musikedition hat der GEMA verschiedene Inkassomandate erteilt. Die VG Musikedition ihrerseits hat wiederum ein Inkassomandat für die GEMA hinsichtlich der Musik im Gottesdienst (Tarif WR–K 2) gegenüber Freikirchen übernommen.

Mit zahlreichen ausländischen Verwertungsgesellschaften bestehen Repräsentationsvereinbarungen bzgl. der Wahrnehmung von Urheberrechten und Vergütungsansprüchen.

Verwertungsgesellschaft	Erhaltene Beträge (EUR)	Gezahlte Beträge (EUR)
AKM	6.546,97	---
AMCOS	1.460,70	---
CEDRO	8,31	9,72
Copydan	42.207,67	2.425,35
Fjölis	6.433,36	402,27
Kopinor	81.968,02	6.695,00
Kopiosto	27.134,75	930,62
Literar Mechana	126.813,41	13.896,20
Luxorr	4.023,75	---
SEAM	46.205,13	27.722,22
SECLI	---	36.397,57
SEMU	83.847,39	7.325,38
SUISA	72.158,84	50.204,40
GEMA	3.248.578,78	111.763,05
	<u>3.747.387,08</u>	<u>257.771,78</u>

- Aufgeschlüsselt nach Kategorien (**Erhaltene Beträge**):

Verwertungsgesellschaft	Vervielfältigungen (Lizenzen)	Vergütungsansprüche	§§ 70/71 UrhG
AKM	---	---	6.546,97
AMCOS	---	1.460,70	---
CEDRO	8,31	---	---
Copydan	42.207,67	---	---
Fjölis	---	6.433,36	---
Kopinor	---	81.968,02	---
Kopiosto	27.134,75	---	---
Literar Mechana	104.787,53	21.583,81	442,07
Luxorr	4.023,75	---	---
SEAM	46.205,13	---	---
SECLI	---	---	---
SEMU	83.847,39	---	---
SUISA	---	72.158,84	---
GEMA	3.211.578,78	0,00	37.000,00
	<u>3.519.793,31</u>	<u>183.604,73</u>	<u>43.989,04</u>

- Aufgeschlüsselt nach Kategorien (**Gezahlte Beträge**):

Verwertungsgesellschaft	Vervielfältigungen (Lizenzen)	Vergütungsansprüche	§§ 70/71 UrhG
AKM	---	---	---
AMCOS	---	8,71	---
CEDRO	---	9,72	---
Copydan	1.925,55	499,80	---
Fjölis	11,99	390,28	---
Kopinor	1.723,07	4.971,93	---
Kopiosto	810,07	120,55	---
Literar Mechana	9.671,33	4.224,87	---
Luxorr	-	-	---
SEAM	27.171,41	550,81	---
SECLI	21.639,27	14.758,30	---
SEMU	7.234,80	90,58	---
SUISA	47.627,26	2.577,14	---
GEMA	0,00	111.763,05	---
	<u>117.814,75</u>	<u>139.957,03</u>	<u>---</u>

bb) Hinsichtlich der Abrechnung an ausländische Verwertungsgesellschaften wendet die VG Musikedition die gleichen Verwaltungskostenpauschalen an wie bei Abrechnungen an ihre Mitglieder.

cc) Die Kostensätze und sonstigen Abzüge hinsichtlich der von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Beträge entsprechen denen der inländischen Einnahmen.

dd) Die VG Musikedition hat keine Kenntnis darüber, ob ausländische Rechteinhaber Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sind, mit der eine Repräsentationsvereinbarung besteht.

6. Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Informationen gem. Ziff. 3 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG:

Gemäß § 13 der Satzung richtet die VG Musikedition einen Kulturfonds ein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften verfolgt. Einzelheiten regelt die Satzung des Kulturfonds. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden dem Kulturfonds alljährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses 10 % der Einnahmen der Sparte §§ 70/71 UrhG zugewiesen.

Im Jahr 2020 hat der Kulturfonds die Mittel wie folgt verwendet:

	EUR
1. Zuwendung VG Musikedition für 2020	66.845,13
2. sonstige Zuwendungen	17,72
3. Zinseinnahmen	6,58
4. Ausgezählte Zuwendungen	-38.307,74
5. Konto- und Depotgebühren	-139,88
6. Vermögensmehrung	28.421,81

Der Kulturfonds der VG Musikedition hat zum 31.12.2020 verfügbare Mittel von insgesamt EUR 133.905,15 (Vorjahr: EUR 105.483,70).

7. VGG WP-Bescheinigung

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die VG Musikedition Verwertungsgesellschaft – rechtsfähiger Verein kraft Verleihung –

„Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der VG Musikedition Verwertungsgesellschaft – rechtsfähiger Verein kraft Verleihung –, Kassel, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichtes nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG auf der prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG stehen.“

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend genannte Leistungen für die VG Musikedition Verwertungsgesellschaft – rechtsfähiger Verein kraft Verleihung – erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der VG Musikedition Verwertungsgesellschaft – rechtsfähiger Verein kraft Verleihung –, gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Kassel, den 22. April 2021

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Prof. Dr. Thomas Olbrich)

Wirtschaftsprüfer

(Prof. Dr. Uwe Lauerwald)

Wirtschaftsprüfer

8. Abkürzungsverzeichnis

AH	Herausgeber, angeschlossenes Mitglied
AU	Urheber, angeschlossenes Mitglied
AV	Verlag, angeschlossenes Mitglied
bdfm	Bundesverband der Freien Musikschulen
BerV	Berechtigungsvertrag
BP	Basispunktwert
DMV	Deutscher Musikverleger-Verband
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EG	Evangelisches Gesangbuch
DTKV	Deutscher Tonkünstlerverband
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
Ex.	Exemplare
F	Faktor
GV	Gesamtvertrag
IFFRO	International Federation of Reproduction Rights Organisations
KF	Kulturfonds
KMK	Kultusministerkonferenz
KP	Kostenpauschale
MF	Melodiefaktor
MRV	Musikrechteverwaltung
NE-Abzug	Non-Exklusiv-Abzug (Nutzungsrechte nicht-exklusiv übertragen)
OBVV	Online-Bestätigung „Verlegerbeteiligung Vergütungsansprüche“
OH	Herausgeber, ordentliches Mitglied
OU	Urheber, ordentliches Mitglied
OV	Verlag, ordentliches Mitglied
R1, R2, ...	Sonderrabatte
RKZ	Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
SF	Satzfaktor
SH	Herausgeber, kein Mitglied
SU	Urheber, kein Mitglied
TF	Textfaktor
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
UrhWissG	Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft
VBM	Verband Bildungsmedien
VDD	Verband der Diözesen Deutschlands
VDKC	Verband Deutscher Konzertchöre
VdM	Verband deutscher Musikschulen
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften
VP	Verteilungsplan
VZ	Verkaufszahlen
WZ	Wertziffer
ZBT	Zentralstelle Bibliothekstanieme
ZFS	Zentralstelle Fotokopieren an Schulen
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte
ZVV	Zentralstelle für Videovermietung

IMPRESSUM

ABBILDUNGEN (S. 4 und 10)

Königswasser // Konzept & Gestaltung

www.agentur-koenigswasser.de

HERAUSGEBER

VG MUSIKEDITION

- Verwertungsgesellschaft

Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung (gem. § 22 BGB)

Friedrich-Ebert-Str. 104

D - 34119 Kassel

Tel.: (+49) (0)561 / 10 96 56 0

E-Mail: info@vg-musikedition.de

www.vg-musikedition.de